



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
Vorsitzenden der Verwaltungsräte
der bundesunmittelbaren Ersatzkassen
Innungskrankenkassen
Betriebskrankenkassen

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1402

FAX +49 228 619 1872

Referat_112@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Désirée Hartmann

1. Februar 2019

AZ 112 – 4060.04 – 2441/97

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband

Rundschreiben zur Veröffentlichung der Vorstandsvergütung 2018 der bundesunmittelbaren Krankenkassen gemäß § 35a Absatz 6 Satz 2 SGB IV im Bundesanzeiger zum 1. März 2019 und zu den formellen Anforderungen an die Anträge zur Änderung von Vorstandsdienstverträgen gemäß § 35a Absatz 6a SGB IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 23. November 2018 zum Thema Vorstandsdienstverträge und die hiermit veröffentlichte allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 35a Absatz 6 und 6a SGB IV einschließlich der als Anlage 1 veröffentlichten Gesamtvergütungstrendlinien sowie des als Anlage 2 veröffentlichten Musters gemäß § 35 Absatz 6 Satz 2 SGB IV möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

1.

Wir möchten Sie an die zum 1. März 2019 anstehende Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen 2018 im Bundesanzeiger und - soweit vorhanden - in der Mitgliederzeitschrift gemäß § 35a Absatz 6 Satz 2 SGB IV erinnern. Aufgrund der Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 20. März 2018, Az. B 1 A 1/2017 R, und der hiermit erfolgten Umstellung von Grundvergütungs- auf Gesamtvergütungstrendlinien haben sich die Anforderungen an die Veröffentlichung der Vergütungsdaten im Bundesanzeiger deutlich erhöht.

Wir möchten Sie daher als Verantwortliche für die Veröffentlichung der Vorstandsvergütung bitten, die Aufwendungen für die Vorstände der Krankenkassen im vergangenen Jahr 2018 rechtzeitig, vollständig und korrekt im Bundesanzeiger unter Verwendung des nochmals als

Anlage beigefügten Veröffentlichungsmusters zum 1. März 2019 zu veröffentlichen. Ihre veröffentlichten Daten sind Grundlage für das Bundesversicherungsamt, um die neuen ab 1. Juli 2019 geltenden Gesamtvergütungstrendlinien aufzustellen und sodann als Grundlage für die Ermessensentscheidung über die Angemessenheit der Vorstandsvergütung gemäß § 35a Absatz 6a SGB IV heranzuziehen.

2.

Auch bei Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Vorstandsdienstverträgen bitten wir Sie mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 35a Absatz 6a SGB IV um die vollständige und aktuelle Angabe der konkreten Aufwendungen für sämtliche Vergütungsbestandteile aufgrund des beabsichtigten Abschlusses, der beabsichtigten Verlängerung des Vorstandsdienstvertrages oder der beabsichtigten Änderung des laufenden Vorstandsdienstvertrages. Bei der Angabe der Informationen empfehlen wir ebenfalls das als Anlage 2 zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift veröffentlichte Veröffentlichungsmuster gem. § 35a Absatz 6 SGB IV zur besseren Übersichtlichkeit der Beitragsmittelverwendung für die Vorstandsvergütung heranzuziehen.

Durch Ihre Mitwirkung ermöglichen Sie eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages auf Zustimmung gem. § 35a Absatz 6a SGB IV seitens des Bundesversicherungsamtes.

Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die Vollständigkeit, Aktualität und Validität der von Ihnen gemachten Angaben schriftlich zu bestätigen.

3.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für den Erlass von Zustimmungsbescheiden zu Vertragsänderungen, insbesondere Vergütungserhöhungen, gemäß § 35a Absatz 6a SGB IV die Vorlage des Entwurfs bzw. der unterzeichneten Vertragsänderung des laufenden Vorstandsdienstvertrages (z.B. als Nachtrag oder Ergänzungsvereinbarung zum laufenden Vorstandsdienstvertrag bezeichnet) erforderlich ist. Eine vertragliche Umsetzung der beabsichtigten bzw. der beschlossenen Vergütungserhöhung ist sowohl für das Bundesversicherungsamt als Genehmigungsbehörde als auch insbesondere für Sie, die Verwaltungsräte der Krankenkasse, und auch für den Vorstand als Vertragspartner notwendig, weil sich erst aus dem geänderten Vorstandsdienstvertrag der rechtlich verbindliche Anspruch auf die neue erhöhte (Grund-) Vergütung oder sonstiger Vertragsänderungen ergibt. Der (beabsichtigte) Beschluss des Verwaltungsrates, die übersandte E-Mail oder das übersandte Schreiben der Krankenkasse an den Vorstand stellen allein dagegen keine Anspruchsgrundlage dar.

Zudem sollte die konkrete Vertragsänderung, die von den beiden Vertragsparteien – den Verwaltungsratsvorsitzenden als Vertretern des Verwaltungsrates und dem Vorstand - zu unterschreiben ist, auch im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der vertraglichen Ansprüche und Pflichten der Krankenkasse und des Vorstandes in Ihrem eigenen Interesse erfolgen. Nur so stellen Sie sicher, welche Aufwendungen aufgrund des zu ändernden Vorstandsdienstvertrages entstehen und bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemäß § 35a Absatz 6 SGB IV und bei Anträgen auf Zustimmung gemäß § 35a Absatz 6a SGB IV Ihrerseits zu benennen sind (vgl. Punkt 1 und Punkt 2 dieses Rundschreibens).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Popoff)

Anlage

- Veröffentlichungsmuster gemäß § 35a Absatz 6 SGB IV, Anlage 2 zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesversicherungsamtes

Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift, Veröffentlichungsmuster zu § 35a Absatz 6 SGB IV, Stand 14.11.2018

Funktion*	Im Vorjahr gezahlte Vergütungen		Versorgungsregelungen		Sonstige Vergütungsbestandteile		Weitere Regelungen		Gesamtvergütung	
	Grundvergütung	variable Bestandteile	Zusatzversorgung/ Betriebsrenten	Zuschuss zur privaten Versorgung	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	weitere Vergütungsbestandteile (u.a. private Unfallversicherung)	Übergangsregelungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung/ -entbindung bzw. bei Fusionen		
	gezahlter Betrag	gezahlter Betrag	jährlich aufzuwendender Betrag	jährlich aufzuwendender Betrag	Geldwerter Vorteil entsprechend der steuerrechtl.1%-Regelung**	jährlich aufzuwendender Betrag	Höhe/ Laufzeit	Höhe/ Laufzeit einer Abfindung/ eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung/ Weiterbeschäftigung		
* Vorstand/ Vorstandsvorsitzende/r/ Mitglied des Vorstands					**bei bereits laufenden Verträgen auch Angabe der jährlichen Leasingkosten möglich					